



Universität Regensburg

Prüfungsamt zur Durchführung der
Prüfungen nach der
Approbationsordnung für Ärzte im
Auftrag der Regierung von
Oberbayern

Der Leiter

Christian Schwarz

Telefon +49 941 944 5390

Telefax +49 941 944 5393

Sekretariat:

Telefon +49 941 944-5398

Telefax +49 941 943-5394

Universitätsklinikum

Franz-Josef-Strauß-Allee 11

93053 Regensburg

christian.schwarz@ur.de

www.uni-regensburg.de

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)
< Kürzel / Aktenzeichen >

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Christian Schwarz
-5390

Regensburg, den
19.03.2015

**Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Änderung der Ausbildungsvorschriften
in Erster Hilfe auf den Nachweis nach § 5 der Approbationsordnung für Ärzte**

Sehr geehrte Studierende !

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und die Berufsgenossenschaften haben sich im
September 2014 auf eine Reform der Erste – Hilfe - Ausbildung geeinigt:
Ab dem 1. April 2015 verkürzt sich damit diese Ausbildung von 16 auf 9 Unterrichtseinheiten.

Für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können daher als Nachweis über
die Ausbildung in Erster Hilfe, gem. § 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002
(BGBl. I S. 2405) in der derzeit geltenden Fassung, folgende Nachweise eingereicht werden:

1. Bescheinigungen über einen Erste-Hilfe-Lehrgang nach bisheriger Ausbildungsvorschrift
über nachweislich mind. 16 Unterrichtseinheiten oder
2. Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Lehrgang, absolviert nach dem 01. April 2015, nach
neuer Ausbildungsvorschrift über nachweislich mind. 9 Unterrichtseinheiten.

Der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang über Lebensrettende Sofortmaßnahmen
kann nach wie vor nicht anerkannt werden. Ansonsten sind die in §5 der Approbationsordnung
niedergelegten Regularien unverändert gültig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Schwarz